

Garantie

1. Umfang der Garantiezusage, keine Einschränkung sonstiger Rechte

Die Rudolf Hensel GmbH garantiert dem Eigentümer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das technische Funktionieren der brandschützenden Wirkung seiner Produkte HENSOTHERM® 310 KS outdoor / 310 KS rapid / 410 KS / 421 KS / 910 KS (nachfolgend: „Produkt(e)“) für die Garantielaufzeit von 30 Jahren bei Anwendung der Produkte im trockenen Innenbereich, definiert als Z2 nach ETAG 018-2 bzw. EAD 350402-00-1106. Die Garantie gilt nur für Produkte, die in Deutschland appliziert werden bzw. bei Werkstattapplikation einen Einsatzzweck in Deutschland haben. Im Garantiefall bestehen die Leistungen aus dieser Garantie nach Maßgabe von Ziffer 5 in der unentgeltlichen Nachlieferung der für eine Ausbesserung bzw. Neubeschichtung erforderlichen Menge des Produktes, der Grundierung und des Decklackes.

Sonstige Rechte des Eigentümers gegen seinen Vertragspartner oder die Rudolf Hensel GmbH aus anderem Rechtsgrund (z.B. aus Gewährleistung oder Produkthaftung) werden durch diese Garantie weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Diese Garantie besteht neben etwaigen solchen Ansprüchen.

Die Garantie wird nur für den Fall gegeben, dass das Produkt tatsächlich selbst mangelhaft ist, also nicht bei einem Entfallen der brandschützenden Funktion aufgrund eines Verhaltens oder Unterlassens des Eigentümers, Dritter oder aufgrund äußerer Einflüsse.

2. Begriffsbestimmungen

Produkte: Unsere Produkte HENSOTHERM® 310 KS outdoor / 310 KS rapid / 410 KS / 421 KS / 910 KS

Eigentümer: Berechtigte Person aus dieser Garantie ist ausschließlich der Eigentümer der baulichen Anlage in Deutschland, in welcher das Produkt zum Einsatz kommt.

Garantiefall: Ein Garantiefall liegt vor, wenn nach Zustandekommen des Garantievertrages und bei Vorliegen der Garantievoraussetzungen die brandschützende Funktion eines unter diese Garantie fallenden Produktes innerhalb der Garantielaufzeit aufgrund eines technischen Mangels des Produkts versagt. Die Nichtverlängerung der für das Produkt erteilten allgemeinen Bauartengenehmigung (aBG) ist kein Garantiefall.

Garantielaufzeit: Zeitraum, innerhalb dessen das technische Funktionieren nach Maßgabe dieser Bedingungen garantiert wird. Die Garantielaufzeit beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Tag, an dem der Eigentümer mit seinem Vertragspartner den Vertrag abschließt, mit welchem er das Produkt erwirbt bzw. die Brandschutzbeschichtung beauftragt.

3. Garantievoraussetzungen

Die Garantie wird unter folgenden kumulativ erforderlichen Voraussetzungen gegeben:

- i) Applikation in Deutschland bzw. bei Werkstattapplikation Einsatzbereich des Produktes in Deutschland
- ii) Anwendung im trockenen Innenbereich, definiert als Z2 nach ETAG 018-2 bzw. EAD 350402-00-1106
- iii) Bei Werkstattapplikation: Systemaufbau in Kombination mit dem Decklack HENSOTOP 2K PU- Trockenfilmdichte: min. 80µm
- iv) Nachweis der fachgerechten Applikation gemäß dem Technischen Merkblatt der Rudolf Hensel GmbH für das betreffende Produkt und Vorlage eines lückenlos geführten Beschichtungsprotokolls gemäß DIN EN ISO 12944-7 und -8 durch den Eigentümer.
- v) Fachgerechte Ausbesserung und Dokumentation etwaiger Beschädigungen, die bis zur Übergabe des Gesamtbauwerks an den Eigentümer entstanden sind gemäß der Technischen Information (Download: <https://www.rudolf-hensel.de/stahlbrandschutz/>) und gemäß dem Technischen Merkblatt für das betreffende Produkt der Rudolf Hensel GmbH. Das nicht fachgerechte Ausbessern von Beschädigungen führt zu einem Verlust der Ansprüche aus dieser Garantie; das gilt nicht, wenn der Eigentümer nachweist, dass die fehlende fachgerechte Ausbesserung für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich geworden ist.
- vi) Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Beschichtungsflächen durch den Eigentümer. Die Produkte sind wartungsfrei, allerdings ist mindestens alle zwei Jahre eine Sichtkontrolle (Inspektion) durchzuführen und zu dokumentieren. Etwaig erfolgte Beschädigungen der Beschichtungsflächen sind fachgerecht auszubessern und zu dokumentieren gemäß der Technischen Information (Download: <https://www.rudolf-hensel.de/stahlbrandschutz/>) und gemäß dem Technischen Merkblatt für das betreffende Produkt der Rudolf Hensel GmbH. Das nicht fachgerechte Ausbessern von Beschädigungen führt zu einem Verlust der Ansprüche aus dieser Garantie; das gilt nicht, wenn der Eigentümer nachweist, dass die fehlende fachgerechte Ausbesserung für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich geworden ist.
- vii) Angabe von Produktbezeichnung, Chargennummer sowie Angabe des Bauvorhabens und der Adresse der baulichen Anlage, in welcher das Produkt zum Einsatz kommt.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichtvorliegen dieser Anspruchsvoraussetzungen bestehen keine Ansprüche des Eigentümers aus dieser Garantie.

4. Zustandekommen des Garantievertrages

Dieses Angebot der Rudolf Hensel GmbH auf Abschluss eines Garantievertrages kann durch den Eigentümer nur innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vertrages des Eigentümers mit seinem Vertragspartner, mit welchem er das Produkt erwirbt bzw. mit welchem er die Brandschutzbeschichtung beauftragt und nur durch textliche Mitteilung angenommen werden. Die Annahme ist an folgende E-Mail - Adresse zu richten:

Garantie@rudolf-hensel.de

Der E-Mail müssen die in Ziffer 3. vii) dieser Garantie genannten Angaben zu entnehmen sein. Die Rudolf Hensel GmbH übersendet dem Eigentümer per E-Mail eine Mitteilung über den Erhalt der E-Mail.

Die Einhaltung der übrigen in Ziffer 3 genannten Garantievoraussetzungen muss nur im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Garantie nachgewiesen werden.

5. Leistungen im Garantiefall

Im Garantiefall wird die Rudolf Hensel GmbH die für eine Ausbesserung des Beschichtungssystems oder – sofern dies erforderlich ist – die für eine Neubeschichtung erforderliche Menge des Produktes (oder eines mindestens gleichwertigen Nachfolgeproduktes) und der Grundierung und des Decklackes unentgeltlich dem Eigentümer zur Verfügung stellen.

6. Weitergehende Ansprüche

Weitergehende Ansprüche des Eigentümers wie Minderung, Rücktritt, Schadenersatz, Ersatz von Aufwendungen oder Erstattung von Aus- und Einbaukosten im Sinne von § 439 II, III BGB bestehen unter dieser Garantie nicht.

Die Rudolf Hensel GmbH haftet dem Eigentümer außerhalb dieser Garantie nur aufgrund zwingend anwendbarer, nicht abdingbarer gesetzlicher Regelungen, wie z.B. den Vorschriften des Produkthaftungsrechts sowie nach Maßgabe vorhandener vertraglicher Vereinbarungen mit dem Eigentümer. Daraus folgende Ansprüche des Eigentümers werden durch diese Garantie nicht berührt. Ebenso werden die vertraglichen Ansprüche des Eigentümers gegen seinen Vertragspartner nicht eingeschränkt. Die Ansprüche aus dieser Garantie bestehen neben solchen Ansprüchen.

Sonstige Informationen und Angaben der Rudolf Hensel GmbH – z.B. in den Technischen Merkblättern und Sicherheitsdatenblättern – stellen keine Garantien, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Zusicherungen dar. Der Eigentümer ist schon wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die Produkte in eigener Verantwortung auf ihre Eignung für den vorgesehen Verwendungszweck unter den jeweiligen Objektbedingungen fachgerecht zu prüfen.

7. Geltendmachung der Ansprüche im Garantiefall (Anzeigefrist, Verjährung)

Der Eigentümer hat der Rudolf Hensel GmbH das Bestehen eines Garantiefalles innerhalb von zwei Monaten ab Eintritt des Garantiefalles oder bei nicht sofort erkennbaren Garantiefällen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis des Garantiefalles in Textform anzuzeigen (Anzeigefrist). Nicht fristgerechte Anzeigen des Garantiefalles führen zu einem Verlust der Ansprüche aus dieser Garantie, sofern der Eigentümer nicht nachweisen kann, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Anzeigefrist gehindert war.

Ansprüche des Eigentümers aus dieser Garantie verjähren – vorbehaltlich der Einhaltung der Anzeigefrist – innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Garantiefalles.

8. Sonstige Bestimmungen

Etwaige Garantieleistungen bewirken weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung der Garantiezeit. Für Ausbesserungsprodukte endet die Garantiezeit mit Ablauf der für das ersetzte Produkt geltenden restlichen Garantiezeit.

Eine Abtretung der Ansprüche des Eigentümers aus dieser Garantie ist ganz oder teilweise nur mit vorheriger Zustimmung der Rudolf Hensel GmbH, die zumindest in Textform vorliegen muss, zulässig.

Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand (auch international) für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Garantie ist Bönnsen.

Stichtag für die Gültigkeit von Garantien für Stahlbrandschutzprodukte der Rudolf Hensel GmbH ist der 01.07.2018. Für Vertragsabschlüsse, die Eigentümer nach dem 01.07.2019 mit ihrem Vertragspartner oder der Rudolf Hensel GmbH abschließen, ersetzt diese Garantie alle etwaigen vorher veröffentlichten Garantien der Rudolf Hensel GmbH für die von dieser Garantie umfassten Produkte.

Volker Thewes – Geschäftsführer
Rudolf Hensel GmbH

ppa. Anja Peter – Technische Leitung
Rudolf Hensel GmbH